

FR_GERICHTE 502 2018 214 vom 28. September 2018

FR Kantonsgericht, 2018-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2018_214

FR: FR_GERICHTE 502 2018 214 du 28 septembre 2018

IT: FR_GERICHTE 502 2018 214 del 28 settembre 2018

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg
T +41 26 304 15 00 tribunalcantonal@fr.ch www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ
Gerichtsbehörden GB 502 2018 214 Urteil vom 28. September 2018 Strafkammer
Besetzung Präsident: Hubert Bugnon Richter: Jérôme Delabays, Sandra Wohlhauser
Gerichtsschreiberin: Valérie Iten Partei A. _____, Beschwerdeführerin Gegenstand
Einsprache gegen einen Strafbefehl – unentschuldigtes Fernbleiben (Art. 356 Abs. 4 StPO)
Beschwerden gegen die Verfügung des Polizeirichters des Sense- bezirks vom 14. August
2018 Kantonsgericht KG Seite 2 von 3 erwägend, dass A. _____, geboren 1951, mit
Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 28. März 2018 wegen Übertretung des
Bundesgesetzes über die Personenbeförderung zu einer Busse von CHF 100.-, zuzüglich
Kosten von CHF 125.-, verurteilt wurde; dass sie dagegen Einsprache erhoben hat; dass sie
mit Vorladung vom 5. Juni 2018 (in deutscher und französischer Sprache) zur Sitzung des
Polizeirichters des Sensebezirks (nachfolgend der Polizeirichter) vom 14. August 2018
vorgeladen wurde, wobei ihr die Vorladung am 9. Juni 2018 zugestellt wurde; dass aus der
Vorladung (in beiden Sprachen) hervorgeht, dass die Einsprache als zurückgezogen gilt,
wenn die Einsprache erhebende Person der Verhandlung unentschuldig fernbleibt und sie
sich auch nicht vertreten lässt; dass A. _____ am 14. August 2018 unentschuldig nicht
erschienen ist, so dass der Polizeirichter am selben Tag verfügt hat, dass die Einsprache als
zurückgezogen gilt und der Strafbefehl vom 28. März 2018 somit die Wirkung eines
rechtskräftigen Urteils erlangt; dass die Verfügung am 18. August 2018 zugestellt wurde;
dass beim Polizeirichter am 20. August 2018, 21. August 2018, 3. September 2018 und 11.
September 2018 Schreiben, Zeitungsartikel und Artzeugnisse von A. _____ eingegangen
sind; dass der Polizeirichter diese Unterlagen der Strafkammer zukommen liess; dass daraus
entnommen werden kann, dass A. _____ nicht einverstanden ist, dass sie schuldig
gesprochen wurde und eine Busse bezahlen muss; dass sie hingegen nicht ausführt, weshalb
sie der Sitzung vom 14. August 2018 unentschuldig ferngeblieben ist, bzw. inwiefern die
Verfügung des Polizeirichters vom 14. August 2018 fehlerhaft sein soll; dass auf die
Beschwerden somit mangels Begründung nicht einzutreten ist (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art.
385 Abs. 1 StPO); dass selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, diese aus
folgenden Gründen abgewiesen werden müsste; dass gemäss Art. 356 Abs. 4 StPO die
Einsprache als zurückgezogen gilt, wenn die Einsprache erhebende Person der
Hauptverhandlung unentschuldig fernbleibt und sich auch nicht vertreten lässt; dass
A. _____ zwar erklärt und belegt, dass sie gesundheitliche Probleme hat, sie jedoch nicht
angibt, dass diese sie gehindert hätten, am 14. August 2018 zu erscheinen oder zumindest
vorher dem Polizeirichter mitzuteilen, dass sie allenfalls verhindert wäre; dass die

Vorladung überdies auch in französischer Sprache zugestellt wurde, so dass nicht geltend gemacht werden kann bzw. wird, dass A. _____ nicht verstanden hat, dass sie Kantonsgericht KG Seite 3 von 3 persönlich an der Verhandlung anwesend sein muss, zumal ihr bereits die Staatsanwaltschaft am 17. April 2018 auf Französisch mitgeteilt hat, dass der Polizeirichter sie vorladen werde; dass ausnahmsweise keine Kosten erhoben werden; Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 28. September 2018/swo Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.